



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12  
naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb  
von Schutzgebieten

**Gebiet:** (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Landkreis**

Heidekreis

**Paket/ Variante/ Geltungszeitraum:**

HK\_04 „keine organische Düngung“

### Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Nutzung der Flächen ist nach der Erstnutzung für 10 Wochen ausgeschlossen. Danach ist neben einer weiteren Mahd auch einmalige Beweidung erlaubt. Die Beweidung erfolgt dann kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung auf der Fläche. Nach dem Beweidungsgang sind die Tiere von der Fläche abzutreiben.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- \_\_\_\_\_

### Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag  
170,- €**

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle</b>	Punkte nach Punktwerttabelle <b>Moorboden</b>	Punkte nach Punktwerttabelle <b>Mineral- boden</b>
<b>Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2</b>		
Mahd maximal zweimal pro Jahr	20	20
Keine organische Düngung	3	3
<b>Gesamt GL12:</b>	<u>23</u>	<u>23</u>

<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 €)</b>	<b><u>299 €</u></b>	<b><u>299 €</u></b>
--	---------------------	---------------------

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 23 Punkten = 299 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 23 Punkten = 299 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

**469 €/ha/Jahr**

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

**469 €/ha/Jahr**

ausgezahlt.